



AMTSBLATT

der Stadt Pottenstein Amtliche Veröffentlichungen - Informationen

Nr. 03/2016

18. März 2016

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Pottenstein

Haushaltssatzung der Bürgerspitalstiftung Pottenstein für das Haushaltsjahr 2016

I.

Aufgrund Art. 35 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - hat der Stadtrat der Stadt Pottenstein in der Sitzung vom 25.01.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2 i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

- Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 13.305,00 €
 - und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.500,00 €
- ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.200,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Bayreuth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 67, 71 und 73 der Gemeinde-

ordnung für den Freistaat Bayern erforderliche Genehmigung mit Verfügung vom 12.02.2016 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom **30.03. - 14.04.2016** während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Pottenstein, Zimmer Nr. 5, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Gleichzeitig liegt die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres zur Einsichtnahme aus (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Pottenstein, den 02.03.2016

gez.

Frühbeißer, Erster Bürgermeister

**Das nächste Amtsblatt erscheint am 22.04.2016,
Redaktionsschluss: 12.04.2016**

Inhaltsverzeichnis	Seite
Haushaltssatzung Bürgerspitalstiftung Pottenstein 2016	1
Friedhofssatzung der Stadt Pottenstein vom 01.03.2016	2-7
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Pottenstein	7-8
Aus dem Standesamt	8
Bauleitplanung „Zeltplatz Haselbrunn“; 18. Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan und Aufstellung vorhabensbezogener Bebauungsplan; Aufstellungsbeschluss und vorgezogene Bürgerbeteiligung	9
Bauleitplanung „Rackersberg - Südwest“; 19. Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan und Aufstellung Bebauungsplan; Aufstellungsbeschluss und vorgezogene Bürgerbeteiligung	10
Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages;	
3. Änderung der Satzung	11
Aktuelles aus dem Tourismusbüro	11-12
Information für Senioren	12
Veranstaltungen	12-13
Abfallentsorgung; Änderung der Abfuhrtage aufgrund der Osterfeiertage / Termine Problemmüll	13
ALE Oberfranken: Freiwilliger Landtausch Kleinlesau II; Anordnungsbeschluss	14
Schülerpaten gesucht	14
Jagdgenossenschaft Elbersberg:	
Einladung zur Jagdversammlung	14
Faschingskomitee SK Kühlenfels/Waidach:	
Tanzgruppen beginnen mit Training	15
Mitteilungen der Kindergärten	15
Förderverein der Kindertagesstätten Pottenstein e.V.:	
Einladung zur Jahreshauptversammlung	15
Wirtschaftsband A 9 Fränkische Schweiz: Region aktuell	16
Lebendkickerturnier zugunsten der Kindergärten	17

Bestattungswesen

Durch die Stadt Pottenstein als Träger der städtischen Bestattungseinrichtung wurde in den Friedhöfen Elbersberg und Pottenstein in den vergangenen Monaten jeweils eine Urnenwand mit 24 bzw. 28 Urnennischen hergestellt. Die Arbeiten werden im Frühjahr abgeschlossen. Um ab sofort eine Nutzung der Urnenwände zu ermöglichen, ist eine Änderung der Friedhofssatzung notwendig. Da noch weitere Änderungen der Satzung durchgeführt werden mussten, wurde durch den Stadtrat der Stadt Pottenstein in seiner Sitzung am 29.02.2016 ein kompletter Neuerlass der Friedhofssatzung beschlossen.

Aufgrund der Neuerstellung der Urnenwände musste durch die Friedhofsverwaltung auch eine Kalkulation hierfür vorgenommen werden. In diesem Zuge erfolgte eine generelle Neukalkulation der Friedhofsgebühren, so dass eine Anpassung der Gebühren sowie der Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung durchzuführen war. Auch dieser wurde durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 29.02.2016 beschlossen. Beide Satzungsunterlagen sind nachfolgend abgedruckt und werden somit bekanntgemacht.

In der Friedhofssatzung wurde insbesondere die Gestaltung der Urnennischen in der Urnenwand (§ 16a) festgelegt. Wie bei Erdgräbern gilt auch für die Urnennischen § 13 Abs. 1 Satz 3, wonach ein Nutzungsrecht unabhängig von einem Sterbefall für fünf Jahre erworben werden kann. Bei Interesse an einem Erwerb und für weitere Fragen zu den beschlossenen Änderungen können Sie sich jederzeit an die Friedhofsverwaltung wenden.

Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Pottenstein (Friedhofssatzung – FS) vom 01.03.2016

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), erlässt die Stadt Pottenstein folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereiche

Die Stadt Pottenstein errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) die städtischen Friedhöfe in Pottenstein, Elbersberg und Kühlenfels, mit den einzelnen Grabstätten und Grabmälern (§§ 2 – 20),
- b) die städtischen Leichenhäuser in Pottenstein, Elbersberg und Kühlenfels (§§ 21 – 22),
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal auf den städtischen Friedhöfen nach Buchstabe a) sowie auf den kirchlichen Friedhöfen in Kirchenbirkig und Hohenmirsberg (§ 25).

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den Friedhöfen werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben im

Gemeindegebiet der Stadt Pottenstein ihren Wohnsitz hatten,

- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV),
- c) die im Gemeindegebiet der Stadt Pottenstein Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden von der Stadt Pottenstein verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Stadt Pottenstein so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Stadt Pottenstein kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Stadt Pottenstein kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die

Besucher Folge zu leisten. Besuchern der Friedhöfe ist es insbesondere nicht gestattet

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
- b) zu rauchen und zu lärmern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktagen vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf den Friedhöfen können durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt Pottenstein. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung

erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgrabstätten
- b) Doppelgrabstätten
- c) Dreifachgrabstätten
- d) Kindergrabstätten
- e) Urnennischen
- f) Urnenerdgrabstätten
- g) Anonyme Urnenerdgrabstätten.

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Stadt Pottenstein bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Die Friedhöfe sind darin in Grabfelder aufgeteilt.

Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Stadt Pottenstein freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.

(4) In Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Auf Antrag kann die Stadt Pottenstein in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei dem die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.

(5) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in allen Grabarten nach § 10 beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein. In Erdgräbern sind je m² maximal zwei Urnen erlaubt.

(3) Anonyme Urnenerdgrabstätten sind Erdgrabstätten für die Beisetzung von Urnen, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Die Urnen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Abräumung von Ascheresten aus anonymen Urnengräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird durch die Stadt Pottenstein durchgeführt. Die Graboberfläche der anonymen Urnengräber wird durch die Stadt Pottenstein gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf den anonymen Urnengräbern nicht angebracht werden.

(4) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden.

(5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Stadt Pottenstein berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle der Friedhöfe (Aschegruf) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12 Größe der Grabstätten

(1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen im Mischsystem ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

1. Kindergrabstätten: Länge 1,30 m, Breite 0,65 m
2. Einzelgrabstätten: Länge 2,10 m, Breite 1,00 m
3. Doppelgrabstätten: Länge 2,00 m, Breite 1,80 m
4. Dreifachgrabstätten: Länge 2,00 m, Breite 2,70 m
5. Urnennischen: Länge 0,40 m, Breite 0,40 m, Höhe 0,40 m
6. Urnenerdgrabstätten: Länge 0,80 m, Breite 0,60 m
7. Anonyme Urnenerdgrabstätten: Länge 2,00 m, Breite 1,80 m

§ 13 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es maximal für fünf Jahre verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt Pottenstein über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Stadt Pottenstein benachrichtigt. Bei den Urnennischen wird die Asche nach Nutzungsende an geeigneter Stelle (Aschegruf) in würdiger Weise der Erde übergeben.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten

dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechtes erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und

Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt Pottenstein ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt Pottenstein zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt Pottenstein über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 16a Gestaltung der Urnennischen in der Urnenwand

(1) In der Urnenwand sind nur die von der Friedhofsverwaltung beschafften Nischenplatten aus Granit in einheitlicher Ausführung und Beschriftung zugelassen. Montage und Beschriftung wird ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.

(2) Die Beschriftung darf nur folgende Daten enthalten: Vor- und Zuname, Geburtsname, akademischer Grad sowie Geburts- und Sterbedatum. Schriftart und -größe erfolgt nach dem Muster in der Anlage 1 zu dieser Satzung.

(3) Nicht gestattet ist, an Urnenwand und Urnennischen Veränderungen jedweder Art vorzunehmen sowie Lichtbilder, Symbole, Plastiken, Halterungen für Blumenvasen o. ä. anzubringen. Ausnahmen hinsichtlich der Anbringung von Lichtbildern können durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

(4) Nicht gestattet ist weiter im gesamten Bereich der Vorfläche, der Sockel und auf der Urnenwand Pflanzen, Blumen und Grabschmuck (einschließlich Kerzen) anzubringen oder abzustellen.

(5) Gestattet ist, anlässlich einer Beisetzung Kränze und Blumenschmuck unterhalb der Urnennische abzulegen.

(6) Sind Kränze und Blumenschmuck nach Abs. 5 abgelegt worden, sind diese spätestens vier Wochen nach der Beisetzung von den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Andernfalls erfolgt dies ohne Vorankündigung durch die Friedhofsverwaltung.

(7) Nach Ablauf der Nutzungszeit noch vorhandene Aschen, werden von der Friedhofsverwaltung der Aschegruf übergeben.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Stadt Pottenstein. Die Stadt Pottenstein ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei

der Stadt Pottenstein durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Stadt Pottenstein berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 6 Monate nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

(2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Stadt Pottenstein die Erlaubnis erteilt.

§ 19 Grabgestaltung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde der Friedhöfe als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

(2) Für die Gestaltung der Frontplatten in der Urnenwand gilt § 16a dieser Satzung.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen entfernt

werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist die Stadt Pottenstein berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Stadt Pottenstein entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Stadt Pottenstein durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Pottenstein. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Pottenstein.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhäuser

(1) Die Leichenhäuser dienen der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden in den Leichenhäusern aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in ein Leichenhaus des jeweiligen Friedhofes zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Aufbewahrung der Leiche oder der Aschenreste im Leichenraum eines Dritten den gleichen Anforderungen wie in den städtischen Leichenhäusern genügt und die Bestattungspflichtigen (§15 BestV) die Aufbewahrung dort wünschen,
- c) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- d) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den Friedhöfen Pottenstein, Elbersberg, Kühlenfels, Kirchenbirkig und Hohenmirsberg sind von der Stadt Pottenstein hoheitlich auszuführen, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

Die Stadt Pottenstein kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Stadt Pottenstein von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) Befreiungen erteilen.

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Urnen unter der Erde bzw. in Urnennischen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder die Urnennische geschlossen ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Stadt Pottenstein anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt Pottenstein im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Leichen beträgt grundsätzlich
- im Friedhof Pottenstein 18 Jahre
 - im Friedhof Elbersberg 25 Jahre
 - im Friedhof Kühlenfels 20 Jahre
- (2) Bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr beträgt die Ruhefrist
- im Friedhof Pottenstein 12 Jahre
 - im Friedhof Elbersberg 15 Jahre
 - im Friedhof Kühlenfels 15 Jahre.
- (3) Die Ruhefrist für Aschereste beträgt in allen Friedhöfen sowohl im Erdgrab als auch in Urnennischen und Urnengräbern 15 Jahre.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Stadt Pottenstein.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Ersatzvornahme

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt Pottenstein die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Stadt Pottenstein übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1000,- Euro belegt werden wer:

- den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- die erforderliche Erlaubnis der Stadt Pottenstein nicht einholt,
- die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Stadt Pottenstein vom 01.04.2010 außer Kraft.

STADT POTTENSTEIN

Pottenstein, den 01.03.2016

Frühbeißer
Erster Bürgermeister

Anlage 1

Muster Urnennischenbeschriftung

Norden
Lorenz
Binder

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS) vom 01.03.2016

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Pottenstein folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Pottenstein erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- Grabgebühren (§ 4)
 - Bestattungsgebühren (§ 5)
 - Leichenhausgebühren (§ 6)
 - Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
- wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühren entstehen mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung.
- b) Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte, für welche die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren (§5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren**

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühren betragen pro Grabstätte und Kalenderjahr für

- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 17,52 € |
| vertieft | 22,57 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 31,47 € |
| vertieft | 41,57 € |
| c) eine Dreifachgrabstätte | 47,21 € |
| vertieft | 62,35 € |
| d) eine Kindergrabstätte | 10,10 € |
| vertieft | 15,14 € |
| e) eine Urnennische | 11,05 € |
| f) eine Urnenerdgrabstätte | 12,95 € |
| g) eine anonyme Urnenerdgrabstätte | 31,47 €. |

(2) Bei einem Neuerwerb oder einer Verlängerung des Nutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(3) Für eine Urnennische in einer Urnenwand wird ein jährlicher Zuschlag erhoben in Höhe von 84,12 Euro.

(4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Durchführung einer Erdbestattung, bestehend aus folgenden Punkten Aufbahrung sowie Öffnen und Schließen des Grabes beträgt:

- bei Erwachsenen 486,63 €
- vertieft 545,08 €
- bei Kindern bis zum 9. Lebensjahr 334,65 €
- vertieft 393,11 €

(2) Die Gebühr für eine Urnenbeisetzung

- im Erdgrab beträgt 206,07 €
- in einer Urnennische beträgt 206,07 €.

(3) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche beträgt die Gebühr die doppelte Höhe gemäß Abs. 1 und 2 für eine einfache Bestattung.

§ 6 Leichenhausgebühren

Die Benutzung (inkl. Reinigung und Abfallentsorgung) der Leichen- und Aussegnungshallen beträgt:

60,34 Euro/angefangener Tag

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Für die Beschriftung und Montage einer Nischenplatte an einer Urnenwand beträgt die Gebühr pauschal 263,50 Euro.

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

**DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen**

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen der Stadt Pottenstein (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.04.2010 außer Kraft.

STADT POTTENSTEIN
Pottenstein, den 01.03.2016
gez.
Frühbeißer
Erster Bürgermeister

Aus dem Standesamt

Beim Standesamt Pottenstein wurde in der Zeit vom 16.02. bis 09.03.2016 folgender Sterbefall beurkundet:

23.02.2016: Frau Katharina Zambelli, geb. Helldörfer, Pottenstein

Öffnungszeiten:

Rathaus:

Mo. - Fr.: 8 – 12 Uhr, Do. zusätzlich 14 – 18 Uhr
Tel. 09243/708-0, E-Mail: poststelle@pottenstein.bayern.de
Internet: www.pottenstein.de

Tourismusbüro:

Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr
Tel. 09243/708-41, E-Mail: info@pottenstein.de

Recyclinghof beim Bauhof:

Do. 14 - 18 Uhr und Sa. 9 – 12 Uhr

Bauleitplanung „Zeltplatz Haselbrunn“

- a) 18. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans und
b) Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Zeltplatz Haselbrunn“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Pottenstein hat in seiner Sitzung am 29. Februar 2016 die

- 1) 18. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Stadt Pottenstein vom 21.07.1997 und
- 2) Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans „Zeltplatz Haselbrunn“

im Parallelverfahren beschlossen. Grundlage für den Aufstellungsbeschluss war der Antrag des Vorhabenträgers der Verein „Die Zeltplatzfreunde e. V.“, Dr.-Martin-Luther-Straße 16, 95213 Münchberg, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Manfred Gahn, vom 23. Februar 2016 sowie der vorausgehende Schriftwechsel in der Angelegenheit.

Das Bauleitplanverfahren dient dazu, die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke im betreffenden Bereich vorzubereiten und zu leiten. Im Bauleitplanverfahren wird ein Sondergebiet „Zeltplatz“ ausgewiesen. Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf dem Zeltplatz Haselbrunn ein neues Betriebsgebäude zu errichten. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Bayreuth ist für die Erteilung einer Baugenehmigung die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans sowie die Aufstel-

lung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplans Voraussetzung. Die Zeltwiese wird seit 1975 bereits genutzt.

Im Laufe der Zeit wurde dann ein provisorisches Funktionsgebäude errichtet. Zur Anpassung an den heutigen Standard ist es erforderlich, dieses Provisorium durch ein dauerhaftes, zeitgemäßes Wirtschaftsgebäude zu ersetzen.

Das Planungsgebiet befindet sich südwestlich von Haselbrunn und umfasst die Grundstücke Gemarkung Haßlach Fl.Nr. 924 (Teilfläche), 925, 925/1 und 934 (Teilfläche). Die Lage und der Umfang des Planungsgebietes sind aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans und Ausarbeitung des Bebauungsplans mit den dazugehörigen Begründungen sowie dem Umweltbericht erfolgt durch die Projektgemeinschaft „Zeltplatz Haselbrunn“, Architekturbüro Dipl.Ing. FH. Dietrich Scheler, Theodor-Heuss-Straße 37, 95213 Münchberg, und ivs Ingenieurbüro für Bauwesen GmbH, Am Kehlgraben 76, 96317 Kronach.

Für beide Verfahren wurden die Entwürfe, Stand 29. Februar / 14. März 2016 erstellt. Diese wurden vom Stadtrat in der Sitzung am 29. Februar 2016 gebilligt.

Im Rahmen der gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgesehenen frühzeitigen Beteiligung werden die Planentwürfe mit den dazugehörigen Begründungen in der Zeit vom 21. März bis 25. April 2016 im Rathaus der Stadt Pottenstein, Forchheimer Straße 1, 91278 Pottenstein, Zimmer Nr. 16, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht ausgelegt.

Zu der Planung werden die voraussichtlichen Auswirkungen auf Wunsch erläutert, ferner hat jedermann Gelegenheit, seine Wünsche und Vorstellungen zu diesem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Pottenstein, den 8. März 2016

Stadt Pottenstein

Frühbeißer, Erster Bürgermeister



Bauleitplanung „Rackersberg - Südwest“

a) 19. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans und

b) Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 35 „Rackersberg – Südwest“;

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Pottenstein hat in seiner Sitzung am 29. Februar 2016 die

- 19. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Stadt Pottenstein vom 21.07.1997 und
- Aufstellung des Bebauungsplans „Rackersberg - Südwest“

im Parallelverfahren beschlossen.

Grundlage für den Aufstellungsbeschluss war der Antrag aus der Bürgerschaft von Rackersberg, beim Ortsausgang in Richtung Tüchersfeld / Arnleithen Bauland zu schaffen.

Das Bauleitplanverfahren dient dazu, die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke im betreffenden Bereich vorzubereiten und zu leiten. Im Bauleitplanverfahren wird ein „allgemeines Wohngebiet - WA“ ausgewiesen.

Das Planungsgebiet befindet sich südwestlich von Rackersberg, beim Ortsausgang in Richtung Tüchersfeld / Arnleithen und umfasst Teilflächen aus den Grundstücken der Gemarkung Tüchersfeld Fl.Nr. 659/1, 659/6, 659, 657 und 889. Die Lage und der Umfang des Planungsgebietes sind aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.

Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans und Ausarbeitung des Bebauungsplans mit den dazugehörigen Begründungen sowie dem Umweltbericht erfolgt durch das Büro Team 4, Nürnberg.

Für beide Verfahren wurden auf Grundlage des vom Stadtrat in der Sitzung am 29. Februar 2016 gebilligten Konzepts Entwürfe erstellt.

Im Rahmen der gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgesehenen frühzeitigen Beteiligung werden die Planentwürfe mit den dazugehörigen Begründungen in der Zeit vom 29. März bis 29. April 2016 im Rathaus der Stadt Pottenstein, Forchheimer Straße 1, 91278 Pottenstein, Zimmer Nr. 16, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht ausgelegt.

Zu der Planung werden die voraussichtlichen Auswirkungen auf Wunsch erläutert, ferner hat jedermann Gelegenheit, seine Wünsche und Vorstellungen zu diesem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Pottenstein, den 9. März 2016

Stadt Pottenstein

gez.

Frühbeißer, Erster Bürgermeister



Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

3. Änderung der Satzung

Die Fremdenverkehrsabgabe dient neben dem Kurbeitrag der Abgeltung der von der Gemeinde für die Förderung des Fremdenverkehrs gemachten Aufwendungen. Er ist eine Abgabe, die in Gemeinden, in denen die Zahl der Gästeübernachtungen im Jahr in der Regel das siebenfache der Einwohnerzahl übersteigt, von denjenigen selbständig Tätigen erhoben wird, die aus dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile ziehen können. Dabei wird von der Erwägung ausgegangen, dass zu den kommunalen Aufwendungen für den Fremdenverkehr der Personenkreis besonders beitragen soll, der aus dem Fremdenverkehr wirtschaftlichen Nutzen zieht und daher durch die kommunalen Aufwendungen für den Fremdenverkehr begünstigt wird. Voraussetzung für die Erhebung ist eine gemeindliche Fremdenverkehrsabgabesatzung.

Der Fremdenverkehrsbeitrag wird neben dem Kurbeitrag erhoben. Ohne diese Einnahmen wären kommunale Aktivitäten zur Förderung des Fremdenverkehrs nicht möglich.

Während die Stadt Pottenstein den Kurbeitrag (dieser wird von den Gästen beglichen) entsprechend der sehr positiven Weiterentwicklung des Tourismusangebots im Gemeindebereich immer wieder angepasst hat, fand eine Nachregulierung des Fremdenverkehrsbeitrages (diesen leisten die vorteilsnehmenden Betriebe) seit 1971 nicht statt. Eine Umfrage bei verschiedenen anderen Fremdenverkehrsorten hatte hierzu ergeben, dass diese seit längerem weitaus höhere Sätze festgelegt haben.

Durch den Stadtrat wurde daher in der Sitzung am 29. Februar 2016 eine Anpassung der Beitragssätze in zwei Stufen zum 01.01.2017 und 01.01.2018 beschlossen. Die hierzu erlassene Satzung zur 3. Änderung der Satzung zur Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 02.03.2016 wird nachfolgend veröffentlicht.

Pottenstein, den 8. März 2016

gez.

Frühbeißer

Erster Bürgermeister

Satzung der Stadt Pottenstein zur 3. Änderung der Satzung zur Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags vom 02.03.2016

Die Stadt Pottenstein erlässt aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags vom 25. Februar 1980, zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 07.08.2001, wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Der Beitragssatz beträgt mit Wirkung vom 01.01.2017 3 v.H. und mit Wirkung vom 01.01.2018 4 v.H.“

- § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem durch Schätzung zu ermittelnden branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

Anteil	Mit Wirkung vom 01.01.2017	Mit Wirkung vom 01.01.2018
0 – 5 v.H.	0,0375 v.H.	0,05 v.H.
Über 5 – 10 v.H.	0,1125 v.H.	0,15 v.H.
Über 10 – 15 v.H.	0,1875 v.H.	0,25 v.H.
Über 15 – 20 v.H.	0,2625 v.H.	0,35 v.H.
Über 20 v.H.	0,375 v.H.	0,5 v.H.

- Der in § 5 Abs. 3 genannte Betrag 1.500,00 € wird durch 2.500,00 € ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Pottenstein, den 02.03.2016

gez.

Frühbeißer

Erster Bürgermeister

Aktuelles aus dem Tourismusbüro

13. Pottensteiner Gesundheitstage

Das ausführliche Programm zu den 13. Pottensteiner Gesundheitstagen vom **4. bis 17. April** liegt kostenlos im Tourismusbüro zur Mitnahme auf. Bitte machen Sie regen Gebrauch davon und geben die Programme gerne an interessierte Bekannte weiter.

Aktuelles Prospektmaterial

Die aktuellen Prospekte für 2016 sind nun nahezu komplett im Tourismusbüro vorrätig. Helfen Sie dazu, unsere Lagerbestände rasch zu absorbieren.

Meldescheine abholen

Alle Gastgeber weisen wir darauf hin, sich vor Beginn der Saison mit der benötigten Anzahl an Meldescheinvordrucken auszustatten.

Wanderkarte Pottenstein in der 7. Auflage erschienen

Seit kurzem gibt es die 7. Auflage der Wanderkarte Pottenstein 1:25.000. Neu darin sind die Linien des VGN – eine weitere durchaus wichtige Information für alle Wanderer. Die Karte ist zum Preis von 4,00 € im Tourismusbüro, an der Tankstelle oder im Kaufhaus Seyferth Pottenstein erhältlich.

Touristik-Informations-System

Nach Umstellung der Pottensteiner Internetseiten kommen die ersten Buchungsanfragen über das neue Zimmer- und Wohnungsvermittlungsprogramm direkt an die Gastgeber. Wir bieten allen Gastgebern, die noch nicht vermittelbar sind, wiederum an, sich an dem Programm zu beteiligen. Die entsprechende Vereinbarung ist mit dem Tourismusbüro abzuschließen. Unser Team berät Sie gerne.

Eintrittskarten für die Landesgartenschau in Bayreuth

Die Gesellschaft der Landesgartenschau Bayreuth hat allen Gastgebern im Landkreis Bayreuth angeboten, auf Kommission Eintrittskarten zu bestellen und an interessierte Übernachtungsgäste weiterzuverkaufen. Eine Tageskarte kostet 16,00 €, die Abrechnung erfolgt im Oktober über die tatsächlich verkauften Karten, Restkarten werden zurückgenommen. Das Tourismusbüro hat sich bereiterklärt, die Kommissionsware nach Bedarf zu bestellen und an die Gastgeber weiterzugeben.

Bitte melden Sie daher bis spätestens **30. März 2016** bei Interesse Ihren Bedarf, damit wir die Sammelbestellung machen können. Spätere Bestellungen sind über die LGS-Gesellschaft direkt zu tätigen.

Pottenstein, 07.03.2016

gez.

Thomas Bernard

Tourismusbüro Pottenstein

Information für Senioren

Einladung an alle Senioren/innen und interessierte Bürger/innen der Großgemeinde Pottenstein

Am 07.04.2016 ab 14.00 Uhr finden im Gasthaus Goldene Krone, Pottenstein, im Rahmen der Pottensteiner Gesundheitstage zwei Vorträge statt. Referenten sind PD Dr. med. Eberhard Kuon, Chefarzt Innere Medizin/Kardiologie (Klinik Fränkische Schweiz) und Frau Dr. med. Martine Terhar (Angestellte Internistin mit Zusatzbezeichnung Naturheilverfahren, Praxis Gößweinstein).

Die Themen sind:

- ◆ „Naturheilkunde bei Herz-Kreislaufkrankungen
- ◆ „Der Schatz in Ihrer Küche – Die Heilkraft der Gewürze“ (würzige Mittelmeerkräuter, feuriger Chili, sanfte Vanille, wärmender Zimt - Gewürze erfreuen nicht nur Gaumen, Nase und Augen, sie haben auch eine unverkennbar medizinische Wirkung. Lernen Sie Ihr Gewürzregal als kleine Hausapotheke kennen, zur Vorbeugung, als auch im Krankheitsfall)

Ihnen allen wünsche ich bereits jetzt ein frohes Osterfest und hoffe auf einen guten Besuch der Veranstaltung!

gez.

Erwin Sebald, Seniorenbeauftragter

Veranstaltungen

20.03. - 18.09.2016:

Tüchersfeld, Fränkische Schweiz-Museum: Sonderausstellung „Als das Mammut zu schwitzen begann“,
Info: Tel. 09242/1640, www.fsmt.de

jeweils mittwochs, 18.30 Uhr:

Kirchenbirkig, Schützenhaus: Jugendschießtraining des Schützenvereins Kirchenbirkig

jeweils mittwochs, 19.00 Uhr:

Pottenstein, Schießhaus Gasthof Mager: Training der Schützengesellschaft Pottenstein

jeweils freitags, 19.00 Uhr:

Tüchersfeld, Pfarrheim, Am Lindsbach: Jugendtraining und Spieleabend des Schachclubs Pottenstein

• **Sonntag, 20.03.2016:**

Hohenmirsberg, Haus St. Martin: Fastenessen nach dem Gottesdienst (Veranstalter: KAB Hohenmirsberg)

• **Sonntag, 20.03.2016, 19.30 Uhr:**

Pottenstein, Bürgerhaus: Theaterabend mit der Landjugend Haßlach, Einlass ab 18.30 Uhr, Karten im Vorverkauf im Kaufhaus Seyferth, Pottenstein

• **Donnerstag, 24.03.2016, 20.30 Uhr:**

Pottenstein, Sportheim: Schafkopfrennen des TSC Pottenstein

• **Sonntag, 27.03. und Montag, 28.03.2016, jeweils 19.30 Uhr:**

Pottenstein, Bürgerhaus: Theaterabend mit der Landjugend Haßlach, Einlass ab 18.30 Uhr, Karten im Vorverkauf im Kaufhaus Seyferth, Pottenstein

• **Mittwoch 30.03.2016, 10.00 Uhr:**

Pottenstein: Stadtrundgang durch die historische Altstadt, Treffpunkt am Tourismusbüro, Dauer ca. 1,5 Stunden, Leitung: Thomas Bernard, keine Anmeldung erforderlich

• **Samstag, 02.04.2016, 17.00 Uhr:**

Geführte Wanderung zur Ruine Leienfels, Dauer ca. 2,5 Std, Treffpunkt: Wanderparkplatz im Pitztal (nach Ortsschild Obertrubach in Richtung Bärnfels), Kosten: 3,00 € / Person www.die-fraenkische-schweiz.com

• **Sonntag, 03.04.2016:**

Tüchersfeld, Fränkische Schweiz-Museum: Tag der Museen, Info Tel. 09242/1640.

• **Montag, 04.04.- Sonntag, 17.04.2016:**

POTTENSTEINER GESUNDHEITSTAGE

Das Programm liegt im Tourismusbüro Pottenstein und in vielen Geschäften in Pottenstein aus.
Im Internet ist es unter www.pottenstein.de abrufbar.

• **Donnerstag, 21.04.2016, 14.00 Uhr:**

Geführte Wanderung rund um Pottenstein, Gehzeit ca. 3 Stunden, Treffpunkt vor dem Tourismusbüro Pottenstein, Wanderführer: Johann Brendel, Teilnahme kostenlos, keine Anmeldung erforderlich. Die Wanderung findet ab 5 Personen statt.

• **Freitag, 22.04.2016, 14.00 Uhr:**

Pottenstein: Stadtrundgang durch die historische Altstadt, Treffpunkt am Tourismusbüro, Dauer ca. 1,5 Stunden, Leitung: Thomas Bernard, keine Anmeldung erforderlich

• **Samstag, 23.04.2016:**

Pottenstein: Lebendkickturnier zugunsten der Kindergärten

• **Samstag, 23.04.2016, 19.30 Uhr:**

Pottenstein, Bürgerhaus: Frühlingskonzert der Trachtenkapelle Hohenmirsberg (sh. hierzu auf Seite 22)

• **Sonntag, 24.04.2016, 14.00 Uhr:**

Hohenmirsberg, Kindergarten St. Martin: Frühlingsfest

• **Sonntag, 24.04.2016, 14.00 Uhr:**

Exkursion auf dem Therapieweg durch das Pitztal von Leienfels nach Obertrubach;
Veranstalter: KAB Pottenstein, Info Tel. 09243/345

• **Mittwoch, 27.04.2016, 19.30 Uhr:**

Tüchersfeld: Vortrag „Jäger und Gejagte im Erdmittelalter – Was Fossilien alles verraten“, Referent: Prof. Dr. Helmut Keupp, TU Berlin, Info Tel. 09242/1640.

Veranstaltungen im SeniVita Seniorenhaus St. Elisabeth Pottenstein

Neben den Bewohnern des SeniVita Hauses sind auch Gäste herzlich willkommen!

➤ Freitag, 18.03., 16.00 Uhr: Evangelischer Gottesdienst

➤ Sonntag, 20.03., 15.00 Uhr: Wiener Café mit Konzert von Herrn Arz und Herrn Brockerhof

- Freitag, 25.03., 10.30 Uhr: Kreuzwegandacht
- Sonntag, 27.03., 10.30 Uhr: Katholischer Wortgottesdienst (wurde von Montag auf Sonntag vorverlegt)
- Donnerstag, 31.03. ab 10.00 Uhr: Schuhverkauf durch Fa. „Schuh wie Du“
- Freitag, 08.04., 16.00 Uhr: Filmvorführung durch Herrn Schlemmer
- Sonntag, 10.04., 10.30 Uhr: Katholischer Wortgottesdienst
- Montag, 11.04., 9.00 – 15.00 Uhr: kostenlose Hör- und Sehtests im Rahmen der Pottensteiner Gesundheitstage, von 15.00 – 17.00 Uhr finden Informationsveranstaltungen und Hausführungen statt.
- Freitag, 15.04., 16.00 Uhr: Evangelischer Gottesdienst
- Sonntag, 17.04., 15.00 Uhr: Wiener Café
- Freitag, 22.04., 16.00 Uhr: Katholischer Gottesdienst
- Samstag, 30.04., 15.00 Uhr: Tanz in den Mai mit Maibaum aufstellen und Musik von Berni

Veranstaltungshinweise ohne Gewähr!

Abfallentsorgung

Feiertagsverschiebung bei der Bio- und Restmüllabfuhr

Die Rest- und Biomüllabfuhr wird aufgrund der Feiertage wie folgt geändert:

Karfreitag

Normaler Abfuhrtag	Verschiebung	Tatsächlicher Abfuhrtag
Mo., 21.03.	Abfuhr zwei Tage früher	Sa., 19.03.2016
Di., 22.03.	Abfuhr einen Tag früher	Mo., 21.03.2016
Mi., 23.03.	Abfuhr einen Tag früher	Di., 22.03.2016
Do., 24.03.	Abfuhr einen Tag früher	Mi., 23.03.2016
Fr., 25.03.	Abfuhr einen Tag früher	Do., 24.03.2016

Ostermontag

Normaler Abfuhrtag	Verschiebung	Tatsächlicher Abfuhrtag
Mo., 28.03.	Abfuhr einen Tag später	Di., 29.03.2016
Di., 29.03.	Abfuhr einen Tag später	Mi., 30.03.2016
Mi., 30.03.	Abfuhr einen Tag später	Do., 31.03.2016
Do., 31.03.	Abfuhr einen Tag später	Fr., 01.04.2016
Fr., 01.04.	Abfuhr einen Tag später	Sa., 02.04.2016

Im ELEKTRONISCHEN ABFUHRKALENDER unter www.landkreis-bayreuth.de/abfall ist die Feiertagsverschiebung bereits berücksichtigt.

Hier sind alle Termine der Rest- und Biomüllabfuhr sowie Papiertonnenabfuhr verfügbar. So kann sich jeder Bürger, der das Internet nutzen kann, einen individuellen Abfuhrkalender für seinen Wohnort erstellen.

Termine Problemmüll 2016



Das Landratsamt Bayreuth hat die Termine der Problemmüllsammungen mit dem Umweltmobil mitgeteilt. Im Gemeindebereich Pottenstein finden diese zu folgenden Terminen statt:

- **Sa., 16.04., 11.30 – 12.30 Uhr:** Pottenstein, Bauhof/Wertstoffhof
- **Sa., 18.06., 11.45 – 12.15 Uhr:** Kühlenfels/Waidach: Parkplatz (Am Festplatz)
- **Sa., 18.06., 13.00 – 13.30 Uhr:** Elbersberg, Parkplatz Sportplatz
- **Sa., 02.07., 12.00 – 12.30 Uhr:** Hohenmirsberg: Feuerwehrhaus
- **Sa., 15.10., 11.30 – 12.00 Uhr:** Regenthal: Sportplatz
- **Sa., 29.10., 11.30 – 12.30 Uhr:** Pottenstein, Bauhof/Wertstoffhof

Die Anlieferung am Umweltmobil ist nur zu den offiziellen Standzeiten gestattet.

Das wird beim Umweltmobil angenommen:

- Pflanzen- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Holzschutzmittel
- Ölhaltige Abfälle, z. B. Ölschlämme, mineralöhlhaltige Fette, tropfende verbrauchte Öl- und Chemikalienbinder, Ölfilter, ölverschmutzte Gebinde bis max. 35 l; Altöl bis max. 10 l.
 - Ⓢ **Altöl sollte man besser an die Verkaufsstellen zurückgeben, da diese zur Rücknahme verpflichtet sind.**
- Lösemittelhaltige Abfälle und Substanzen, z. B. Benzin, Spiritus, Kaltreiniger, Kleber, Abbeizmittel, Frostschutzmittel, Bremsflüssigkeit
- Säuren, Laugen, Salze, Chemikalienreste aus dem Hobbybereich, z. B. Fotochemikalien
- Desinfektionsmittel und Haushaltsreiniger
- **Flüssige** Farben und Lacke
- Batterien (z. B. Kfz-Batterien, Knopfzellen-Batterien, Akkus und sonstige Batterien);
 - Ⓢ **Haushaltsbatterien müssen auch von den Verkaufsstellen zurückgenommen werden, für Kfz-Batterien gilt eine Pfandregelung.**
- PCB-haltige Kleinkondensatoren
- Spraydosen mit Restinhalt, Feuerzeuge mit Restinhalt
- Quecksilber (z. B. in Schaltern, Thermometern), Blei- und Zinnreste
- Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
- Mit Gefahrensymbolen gekennzeichnete Behälter mit Inhalt
- Behältnisse mit unbekanntem Inhalt
- Medikamente; Ⓢ *Medikamente (außer Zytostatika und flüssige Arzneimittel) können auch über die Restmülltonne entsorgt werden.*
- PUR-Montageschaumdosen enthalten schädliche Rückstände und dürfen nicht zum Restmüll oder zur Weißblechsammlung gegeben werden. Abgabemöglichkeiten bestehen nicht nur beim Umweltmobil, sondern auch in den Wertstoffhöfen und den Verkaufsstellen.

Weitere Informationen:

Landratsamt Bayreuth, Herr Werner Hübner, Tel. 0921/728-287.

Mitteilungen anderer Behörden und Stellen

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken



Freiwilliger Landtausch Kleinlesau II Stadt Pottenstein, Landkreis Bayreuth

Beschluss

Nach § 103 c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl I S. 2794), ergeht folgender Beschluss:

I.

Der Freiwillige Landtausch Kleinlesau II wird angeordnet. Die Anordnung gilt für das vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken festgestellte Verfahrensgebiet. Die Begrenzung des Verfahrensgebietes ist in der anliegenden Gebietskarte M=1: 5000, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, dargestellt.

II.

Dieser Beschluss wird von der Stadt Pottenstein amtlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Beschlusses und ein Abdruck der Gebietskarte liegen im Rathaus der Stadt Pottenstein zwei Wochen lang nach dem Tag der amtlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber von dem Freiwilligen Landtausch betroffen werden, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses – beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a (Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg) anzumelden. Die Rechte sind auf Verlangen dem Amt für Ländliche Entwicklung innerhalb einer vom Amt zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Ländliche Entwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Gründe

Die Tauschpartner haben den Freiwilligen Landtausch Kleinlesau II zur Verbesserung der Agrarstruktur beantragt und glaubhaft gemacht, dass sich seine Durchführung verwirklichen lässt. Der Freiwillige Landtausch war daher nach § 103 c FlurbG anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner Bekanntmachung Widerspruch beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a (Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse poststelle@ale-ofr.bayern.de eingelegt werden.

Bamberg, den 29.02.2016
gez.

Dipl.-Ing. Hepple
Ltd. Baudirektor

Jagdgenossenschaft Elbersberg

Die Jagdgenossenschaft Elbersberg lädt zur **Jagdversammlung** des Gemeinschaftsjagdreviers Elbersberg I und II alle Jagdgenossen recht herzlich ein.

Termin: Donnerstag, 31.03.2016, 19.00 Uhr
Ort: Gasthaus Reichel,
Elbersberg

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Protokoll der letzten Jagdversammlung
4. Bericht des Jagdvorstehers
5. Kassenbericht
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Wegebaumaßnahmen 2016
8. Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdpachtes
9. Wünsche, Anträge, Verschiedenes



Schülerpaten gesucht!

Für die **Begleitung von Schülerinnen und Schülern in einer Ausbildung** werden Schülerpaten gesucht. Ziel ist es, Schüler der Graf-Botho-Mittelschule zu betreuen, die aufgrund ihrer persönlichen oder schulischen Situation zusätzlich externe Unterstützung zur Integration in ein reguläres Ausbildungsverhältnis nach ihrem Schulabschluss benötigen.

Die Schülerpaten fungieren als Ansprechpartner und Coaches der Jugendlichen und unterstützen auf einer hohen Vertrauensebene in vielfältigen Bereichen. Hierzu zählt vor allem die Findung von Berufseignung und -neigung, verbunden mit dem Aufzeigen von Perspektiven, Gewinnung von Praktikumsstellen und Hilfe bei der Erstellung von Bewerbungen. Nicht zuletzt helfen Schülerpaten auch bei der Verarbeitung von Rückschlägen und der Stärkung des Selbstvertrauens ihrer Patenschüler. Die Patenschüler sollen jedoch nicht „versorgt“ werden, sondern **Hilfe zur Selbsthilfe** erhalten.

Das Projekt ist im Arbeitskreis SchuleWirtschaft Pegnitz im Jahr 2007 entstanden. In Kooperation mit der Wirtschafts- und Juniorenakademie sind die Schülerpaten seitdem an der Christian-Sammet-Mittelschule in Pegnitz mit großem Erfolg aktiv.

Natürlich werden die Paten bei ihrem Start an der Graf-Botho-Mittelschule Pottenstein nicht alleine gelassen. Es besteht bereits ein **enges Netzwerk** zwischen Lehrern, Schulleitung und Berufseinstiegsbegleitern, wie auch zwischen der Graf-Botho-Mittelschule und der Wirtschafts- und Juniorenakademie Pegnitz.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Frau Völkel von der Wirtschafts- und Juniorenakademie Pegnitz (nicola.voelkel@stadt-pegnitz.de oder 09241/723-24) oder bei Schulleiterin Katrin Keller (info@schule-pottenstein.de oder 09243/7603).

Förderverein der Kindertagesstätten Pottenstein e.V. (Ortsteil Pottenstein)

Die Mitglieder des Fördervereins werden zur
Jahreshauptversammlung
am Freitag, 15. April 2016 um 20.00 Uhr in das
„Stadtcafé Wunderlich“, Pottenstein,
Hauptstraße 7, 91278 Pottenstein
 herzlich eingeladen!

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
3. Kassenbericht des Kassenwarts
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Vorstandswahl
7. Satzungsänderung
8. Verwendung der Vereinsmittel
9. Veranstaltungen, Wünsche und Anträge

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

In der Mitgliederversammlung am 25. März 2015 wurde eine umfassende Änderung der Vereinssatzung beschlossen. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass in Pottenstein zwei Kindertagesstätten vorhanden sind. Entsprechend wurden in § 2 Abs. 1 der Satzung die Einrichtung in der Graf-Botho-Schule und in der Franz-Wittmann-Gasse genannt. Die Satzungsänderung wurde im Vereinsregister eingetragen. Ergänzend zu der 2015 beschlossenen Änderung sind noch Anpassungen beim § 8 und § 13 erforderlich.

Die Satzung des Fördervereins der Kindertagesstätten Pottenstein e.V. (Ortsteil Pottenstein) vom 01.06.2006, zuletzt geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2015 wird daher wie folgt geändert:

1. in § 8 Abs. 4 werden die Worte „den Kindergarten St. Kunigund“ durch „die Kindertagesstätten“ ersetzt
2. in § 13 Abs. 4 werden die Worte „des Kindergartens“ durch „der in § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen analog § 2 Abs. 4“ ersetzt.

Pottenstein, den 08. März 2016

gez.

Matthias Dressel, 1. Vorsitzender

ASB Kindertagesstätte „Rasselbande“ Pottenstein

Basar rund ums Kind

Am Sonntag, den 06.03.2016 veranstalteten wir einen Frühjahrs- und Herbstbasar im Bürgerhaus. Auch dieses Mal waren alle Tische der Selbstverkäufer belegt und es entstand ein buntes Angebot für die vielen Besucher: Kinderkleidung, Spielzeug, Kinderwägen und vieles mehr fand an diesem Tag einen neuen Besitzer.

Auch die leckeren Torten und Kuchen unserer fleißigen Bäcker wurden bei einer gemütlichen Tasse Kaffee gerne angenommen.

Vielen herzlichen Dank auf diesem Wege an alle Verkäufer, Käufer, Kuchenbäcker und Helfer!

Kindergarten St. Christophorus Elbersberg

*Kommt das kleine Osterhäschen,
 stuppst dich an mit seinem Näschen,
 stellt sich auf die Hinterfüße
 und sagt dir liebe Ostergrüße.*

*Ein frohes, geruhames Osterfest, das uns allen
 hoffentlich blauen Himmel und milde Frühlingssonne
 bringen wird,
 wünschen Ihnen / Euch von ganzem Herzen
 die Kinder und Erzieher vom Kindergarten
 aus Elbersberg!*



Faschingskomitee SK Kühlenfels- Waidach

Tanzgruppen beginnen mit dem Training

Bis zu den Pfingstferien sind uns interessierte Kinder (**Mädels und Jungs**) zum Schnuppertraining herzlich willkommen und erst dann müssen sie sich entscheiden, ob sie in der jeweiligen Gruppe mittanzen wollen.

Das Training findet jeweils in der **Turnhalle Kirchenbirkig** statt.

Zum Training Jogginghose (oder Leggings), T-Shirt und Turnschuhe anziehen. Die Haare bitte zusammen machen (geflochten oder Haargummi) und den Schmuck **daheim** ablegen. Außerdem ein Getränk mitbringen.

Bei Fragen bitte Frau Heidi Brendel, Tel. 09243/1400, anrufen.

Rasselbande, 4 - 6 Jahre (Mindestalter 4 Jahre am 01.04.2016) Training **ab 15.04.16**, immer am **Freitag von 16.30 - 18.00 Uhr**

Fun-Kids, 7 - 9 Jahre, Training **ab 22.04.16** immer am **Freitag von 18.00 - 19.30 Uhr**

Teenie-Dancers, 10 - 12 Jahre, Training ab 13.04.16 immer am **Mittwoch von 17.30 - 19.00 Uhr**

Schlossgarde, 13 - 15 Jahre, Training ab **12.04.16** immer am **Dienstag von 17.00 - 19.00 Uhr**

Maxi-Dancers, ab 16 Jahre, Training ab **12.04.2016** immer am **Dienstag von 19.00 - 20.30 Uhr**

Unsere Trainerinnen freuen sich, wenn Ihr einfach zum jeweiligen Training in die Turnhalle Kirchenbirkig kommt.

Wir wünschen Euch viel Spaß beim Tanzen!



Meilenstein: Bikeschaukel Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst wird konkret

Ein wesentliches Merkmal der Projektarbeit in der ILE Wirtschaftsband A9 Fränkische Schweiz ist, dass bei allen raum- und regionalwirksamen Themen alle vermeintlichen Betroffenen zu Beteiligten bei der Planung und Konzeption gemacht werden. So auch bei unserem Optimierungskonzept für das Radwegenetz in der Region und vor allem auch bei dem jüngsten, aber wohl innovativsten Folgeprojekt, der „Bikeschaukel Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst“. Mit diesem Konzept wollen wir die Mountainbiker in unserer Region auf ein ausgewiesenes, attraktives Wegenetz lenken. Diese möglichen Wege wurden und werden dabei mit den Akteuren vor Ort abgestimmt: Kommune, Touristiker, Naturpark, Staatsforst, Jäger, Land- und Forstwirte sowie die aktiven Mountainbiker, die *locals*.

Michél Giesche ist ein *local*. Ein Egloffsteiner *local* - aber mit dem Blick über den Tellerrand hinaus und mit einer Vision: Das Gebiet zwischen Ebermannstadt und Gräfenberg im Westen und Pegnitz und Neuhaus an der Pegnitz im Osten (vier Bahnhöfe)



Visionär, Mountainbiker, Netzwerker und unermüdlich ehrenamtlich für seine Idee im Einsatz: Michél Giesche

für Mountainbiker attraktiv erschließen und mit vorgegebenen und abgestimmten Wegstrecken, möglichen Konflikten von vornherein begegnen.

Betzenstein ist Vorreiter

Getrieben und motiviert durch diese Vision und mit Unterstützung der ILE Wirtschaftsband A9 Fränkische Schweiz hat Giesche in vielen ehrenamtlich tätigen Stunden die Idee des regionalen Mountainbikenetzes in konkrete Planungen umgesetzt. Zentrum dieses Wegenetzes ist Betzenstein. Dort hat der Stadtrat nun in einer Sitzung der Umsetzung des Vorhabens zugestimmt - ein wichtiger und richtungsweisender Meilenstein für das Gesamtprojekt. In Potenstein und weiteren Kommunen werden die Entscheidungen demnächst folgen.



Die Wirtschafts- und Juniorenakademie bietet weitere kostenfreie Berufsin-

formationsveranstaltungen an. Anmelden können sich interessierte Schüler im Sekretariat ihrer Schule. Weitere Informationen erhalten Sie

bei Projektmanagerin Nicola Völkel (09241 – 72324; n.voelkel@stadt-pegnitz.de).

Datum	Beruf	Unternehmen
07. April 2016	Bauzeichner/in	BAURCONSULT
14. April 2016	Heilerziehungspfleger/in + Berufe im sozialen Bereich	Regens Wagner Michelfeld
21. April 2016	Technische/r Produktdesigner/in	Baier + Köppel

Wir bilden aus...

zum/zur **Kauffrau/-mann für Büromanagement**, Beginn 01.09.2016

Als Kauffrau/-mann für Büromanagement erwerben Sie in Ihrer zweieinhalb- bis dreijährigen Ausbildung umfassende Qualifikationen zur Bearbeitung von komplexen Büro- und Geschäftsprozessen. Mitbringen sollten Sie mindestens mittlere Reife, ein freundliches Auftreten und Interesse an moderner IT- und Kommunikationstechnik.

Interesse? Dann bewerben Sie sich mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen per Post oder Email.

Allianz Haas u. Wüst GbR

Generalvertretung
Hauptstr. 34, 91278 Pottenstein
Email: haas.wuest@allianz.de
www.haasundwuest-allianz.de

Allianz 

Lebendkickerturnier zugunsten der Kindergärten

am Samstag, 23.04.2016, ab 10 Uhr

auf dem Gelände der Graf-Botho-Schule Pottenstein

Mit Spaß und Freude für unsere Kinder etwas bewegen!

Teilnehmende Mannschaften (bestehend aus sechs Spielern) möchten sich bitte bei der Stadt Pottenstein anmelden: Tel. 09243/708-0, E-Mail: poststelle@pottenstein.bayern.de

Alle Vereine, Firmen, Familien, Verbände, etc. sind herzlich eingeladen!

Die Startgebühr beträgt je Teilnehmer 5,00 €.

Der Erlös kommt in voller Höhe unseren Betreuungseinrichtungen im Gemeindebereich zugute!

Spenden, wie Kaffee, Zucker, Milch, Süßstoff, Alufolie, Pappteller, können in den Kindergarteneinrichtungen im Gemeindebereich abgegeben werden.

Selbstverständlich sind wir auch dankbar für jegliche Unterstützung, so werden z. B. für Getränkeverkauf und Grillen Helfer gesucht.

Jetzt schon vielen lieben Dank für Ihr/Euer Engagement!

gez.

Maria Dreßel, Jugendbeauftragte der Stadt Pottenstein

PS: Es lohnt sich dabei zu sein! Es gibt für jede Person der Gewinnermannschaften zudem Gutscheine!



WEISMAINER
Döls-Bräu
...fröhlich, fränkisch, frisch!

Getränkeagentur Gemperlein
Hasslach 15, 91278 Pottenstein

Mehrzweckschere
Zu jedem Kasten
Radler klar,
Radler naturtrüb
oder Alkoholfreies Weißbier



STOP + **DLG**

1 Ka Weism. Bier
+ 1 Ka Mineralwasser **11,90 €** 2 x 20 x 0,5 l +
6,20 € Pfand
1 l = 0,60 €

Lieber **Libella** Silber, Orange, Cola-Mix,
Eistee, Kräuterjodler
5,99 € 20 x 0,5 l +
3,10 € Pfand
1 l = 0,60 €

Angebote gültig 19.03. - 02.04.2016
www.weismainer.de

Suchen
Schuppen / Garage
für Lager
im Gemeindegebiet Pottenstein

Tel. 01 51 / 27 17 19 02
Fa. Pesco

NEU
ERÖFFNUNG

Pottenstein
Hauptstraße 27

Oster-
Angebot
bis 24.03.

20%
Auf alle
Backwaren

Wir freuen uns auf Sie

Öffnungszeiten:
Mo-Fr: 6:30 – 18:00 Uhr
Sa: 6:30 – 17:00 Uhr
So: 7:30 – 18:00 Uhr
Tel.: 09243-903443



WIRTH

Bäckerei • Konditorei • Café
www.backhaus-wirth.de
info@backhaus-wirth.de



Von der Natur zum Menschen **Bad Brambacher**

Zamm' geht's!

Frühjahrsputz auf
Oberfrankens Kinderspielplätzen

Bad Brambacher ruft zur Gemeinschaftsaktion auf.
Die Aktionstage sind heuer

- **Samstag, 09. April**
- **Samstag, 30. April 2016**

Klicken Sie einfach unter
www.bad-brambacher.de oder www.zamm-gehts.de
und melden Sie Ihr „Zamm geht's Team“ an.

Auch heuer gibt es wieder hochwertige Spielgeräte
zu gewinnen!

Der Pflanzen Fuchs

Beratung und Verkauf von
Pflanzen, Gehölzen und Stauden
für Ihren Balkon und Terrasse.

Frühlingsblüher, z.B. Primeln,
Narzissen, Hornveilchen,
Stiefmütterchen u.s.w. ab 0,55€

verschiedene Gemüsepflanzen
je Pflanze ab 0,15€

winterharte Stauden aus eigenem
Anbau. 3 Stück für nur 5€

bei größeren Mengen bitte ich um Vorbestellung

Ich freue mich auf Ihren Besuch,
gerne nach Vereinbarung.

Prüllsbirkig 30
91278 Pottenstein

Tel. 09243/7016855 Mobil 0172/8783568

Wo Profis Gartenmöbel kaufen



Sungörl Liegen lassen keine Wünsche offen!

PALMMARKT am 20. März

Feiern Sie mit uns - 20 Jahre SUNGÖRL!

Gewinnen Sie einen 200,00 € Gutschein

Relaxliegen • Bäderliegen • Hollywoodschaukeln
Auflagen • Pavillons • Gartengruppen • Grills



genieße
den Sommer

nur am Palmmarkt
ECHTE 20% Rabatt

SUNGÖRL GmbH

Südstraße 3 • D-96142 Hallfeld

Telefon 09274 94633 • info@sungoerl.de • www.sungoerl.de

markilux

**MARKISEN JETZT
ZU WINTERPREISEN!**

Fenster – Haustüren – Wintergärten
Markisen – Sonnenschutzanlagen
Rollläden – Rollladenkastensanierung
Mini-Rollläden – Garagentore
Raffstoren – Insektenschutz
Terrassenüberdachung



95517 Emtmannsberg
Dorfstr. 11, Tel. 0 92 09 / 9 89-0
Mo.-Fr. 8-12 und 13-17 Uhr
Sa. 9-13 Uhr

95692 Konnersreuth
Tel. 0 96 32 / 92 31 00

Besuchen Sie unsere Ausstellungsräume!

info@rollo-raab.de | www.rollo-raab.de

Caritas Sozialstation Pegnitz

Häusliche Kranken- und Altenpflege

Ambulante
Pflege



Pegnitz - Pottenstein -
Betzenstein - Auerbach



Allgemeine Soziale Beratung
Eva-Maria Meyer



Fachstelle für pflegende Angehörige
Monika Blechschmidt

Wir profitieren von 33 Jahren Erfahrung in der Pflege.

Unser Team besteht aus qualifizierten Fach- u.
Hilfskräften, das Ihre individuelle Versorgung
fach- und sachgerecht durchführt und Ihnen
hilfsbereit und beratend zur Seite steht.

Sie erreichen uns rund um die Uhr.

0 92 41 / 58 58

Not sehen und handeln.
Caritas



- **Führerscheinausbildung**
- **Berufskraftfahreraus- & Weiterbildung**
- **Fahrsicherheitstraining für alle Fahrzeugarten & -typen**
- **Handling & Fahrtraining**
- **ECO-Training**
- **Ausbildung für:**
 - Gabelstapler
 - Baumaschinen
 - Hubarbeitsbühnen
 - Ladungssicherung
 - Kran



Theorie-Ferienkurse
Eine rechtzeitige Anmeldung ist zur Antragsstellung nötig!

Osterferien ab 19.03.2016
Pfingstferien ab 14.05.2016

Mit uns durchstarten!

© Zeilmann AVUS 2016

- MODERN BEATZZ -

Schlagzeugunterricht

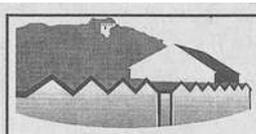
Modern, individuell und professionell!

Jetzt kostenlose Probestunde vereinbaren!

Markus Backer (staatl. gepr. Musiklehrer)
Gartenweg 2, 91327 Gößweinstein

Fon: 0178 - 8486673
www.modern-beatzz.com





GÄRTNEREI WIEDOW
GÖSSWEINSTEIN

Frühlingszeit - Pflanzzeit

- Riesenauswahl an Frühjahrspflanzen
- Gemüsepflanzen
- Geschenkideen für jeden Anlass

Wir wünschen frohe Ostern!

Unsere Serviceleistungen:

- Dauergrabpflege • Garten- und Landschaftspflege
- Anlagen erneuern, ausbessern oder neu gestalten
- Pflanzungen, Heckenschnitt, Baumpflege
- Mäharbeiten, Entsorgung von Grünut u. v. m.

Pezoldstr. 34
Tel. (0 92 42) 3 58
Fax (0 92 42) 73 80
Jeden Sonntag von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet



Öffnungszeiten:

	Juli - Oktober	November - Juni	Ferien
	01.07. - 31.10.	1.11. - 30.06.	In den Ferien
Montag	13:00 - 18:00	13:00 - 18:00	13:00 - 18:00
Dienstag	10:00 - 21:00	13:00 - 21:00	10:00 - 21:00
Mittwoch	08:00 - 22:00	08:00 - 22:00	08:00 - 22:00
Donnerstag	10:00 - 21:00	13:00 - 21:00	10:00 - 21:00
Freitag	10:00 - 22:00	13:00 - 22:00	10:00 - 22:00
Samstag	13:00 - 19:00	13:00 - 19:00	13:00 - 19:00
Sonntag	10:00 - 19:00	10:00 - 19:00	10:00 - 19:00
Feiertag	10:00 - 19:00	10:00 - 19:00	10:00 - 19:00

Ostersonntag geschlossen!

Alberts & Eichler

Partnerschaft

Steuerberater – Rechtsanwälte

91278 Pottenstein, Mariental 3, Tel. 09243 / 7000 340 pottenstein@ae-steuer-recht.de

91257 Pegnitz, Nürnberger Straße 2, Tel. 09241 / 48980-0 pegnitz@ae-steuer-recht.de

www.ae-steuer-recht.de

Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für die Erneuerung einer Einbauküche in einer vermieteten Wohnung

Eine Einbauküche ist keine Sachgesamtheit und ein einheitliches Wirtschaftsgut, sondern ist in Einzelteile aufzuteilen. Wird bei einer Herstellung einer Wohnung die Einbauküche erstmalig eingebaut, ist die Spüle und der Herd den Anschaffungskosten als Gebäudebestandteil zuzurechnen und mit dem Gebäude einheitlich abzuschreiben. Werden diese Teile dann später ersetzt, sind diese sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen.

Alle anderen Teile der Einbauküche, wie Schränke, Kühlschrank, Dunstabzugshaube und Arbeitsplatte sind keine festen Bestandteile des Gebäudes und sind bei erstmaligem Einbau als Anschaffungskosten zu behandeln und eine Nutzungsdauer von 5 Jahren anzuwenden.

Nachdem die Einbauküche keine Sachgesamtheit ist, sind die Teile einzeln zu bewerten. Bei erstmaliger Anschaffung wie auch bei der späteren Erneuerung sind die Teile darauf zu prüfen, ob Sie die Grenze der Geringwertigen Wirtschaftsgüter von incl. Umsatzsteuer 410,00 € überschreiten.

Der Steuerpflichtige kann diese GWG-Grenze in Anspruch nehmen und als sofort abzugsfähige Wirtschaftsgüter auch bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung behandeln. Bei der Einbauküche kommt es nicht darauf an, ob es sich um eine Serienfertigung oder eine individuelle hergestellte Küche handelt.

Eigener Hausstand eines alleinstehenden Arbeitnehmers

Ein alleinstehender Arbeitnehmer, der am Heimatort über keine abgeschlossene Wohnung verfügt, kann gleichwohl im Elternhaus einen eigenen Hausstand unterhalten, wenn er Räumlichkeiten des Hauses eigenständig nutzt, sich an den Hauskosten beteiligt und Reparatur- und Gartenarbeiten übernimmt.

Hausstand im Sinne des Gesetzes § 9 Abs. 1 ESt ist der Haushalt, den der Arbeitnehmer am Lebensmittelpunkt führt, also sein Erst- und Haupthaushalt. Bei einem alleinstehenden Arbeitnehmer ist entscheidend, dass er sich in dem Haushalt, im Wesentlichen nur unterbrochen durch die arbeits- und urlaubsbedingte Abwesenheit, aufhält. Bei älteren, wirtschaftlich selbständigen, berufstätigen Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einem gemeinsamen Haushalt leben, ist hingegen davon auszugehen, dass sie die Führung des Haushalts maßgeblich mitbestimmen, so dass ihnen dieser Hausstand als „eigener“ zugerechnet werden kann. Diese Regelvermutung gilt insbesondere, wenn die Wohnung am Beschäftigungsort dem Arbeitnehmer im Wesentlichen nur als Schlafstätte dient, der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Steuerpflichtigen hingegen am Heimatort zu verorten ist, weil dort die engeren persönlichen Beziehungen bestehen, so der BFH.

Der Umstand, dass der Arbeitnehmer am Heimatort nicht über eine abgeschlossene Wohnung verfügt, steht dieser Vermutung nicht entgegen. Insbesondere müssen die dem Arbeitnehmer zur ausschließlichen Nutzung überlassenen Räumlichkeiten nicht den bewertungsrechtlichen Anforderungen an eine Wohnung gerecht werden. Selbst die gemeinsame Nutzung der Küche sowie sanitäre Einrichtungen ist kein Ausschließungsgrund für einen eigenen Hausstand. Ebenso ist der Abschluss eines Mietvertrages nicht erforderlich.

Wichtig für den Nachweis seines Lebensmittelpunktes ist, dass der Steuerpflichtige sich am Wochenende mit seinen Freunden trifft und seine Freizeitaktivitäten sowie Mitgliedschaften im Sportverein aktiv gepflegt werden.

Heinrich Eichler, Steuerberater



Trachtenkapelle Musik mit Piff und Schwung **Hohenmirsberg**



Frühlingskonzert der Trachtenkapelle
Hohenmirsberg

Samstag, 23.04.2016
Bürgerhaus Pottenstein

Einlass 18:30
Beginn 19:30

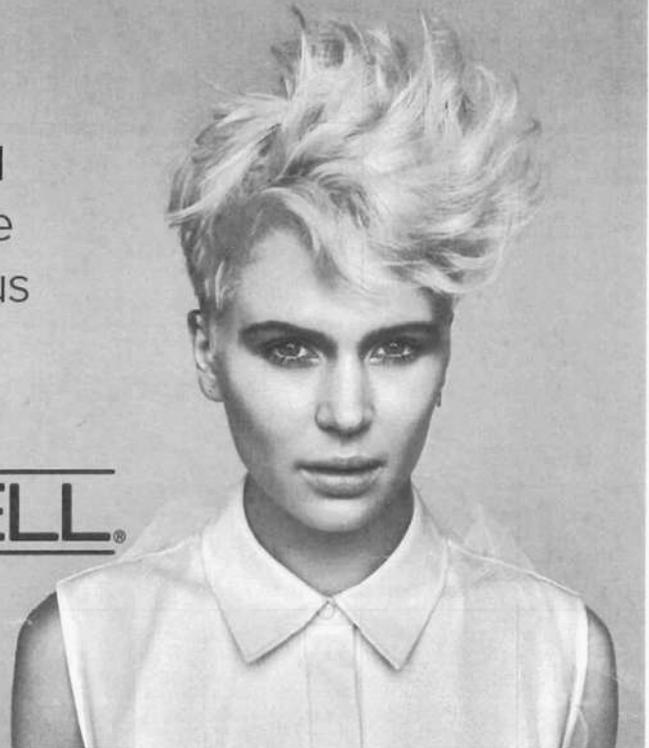
So klingt´s bei uns!

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Vorverkaufsstellen: Kaufhaus Seyferth
Pottenstein, VR-Bank Pottenstein

Lassen Sie sich vom Team
TOP-TREND in Ahorntal
verwöhnen und erleben Sie
den unvergleichlichen Luxus
der exklusiven Produkte
von PAUL MITCHELL®.

PAUL MITCHELL®



TOP-TREND
CREATIV SALON

Kirchahorn 52
Tel: 09202 1701

Unsere Öffnungszeiten:

Mo-Fr 07:45-12:00, 13:00-18:00

Sa 09:00-12:00

www.radlaktiv.de



E-MOUNTAIN AKTION

2016

DIE NEUEN KREIDLER
LAS VEGAS
MODELLE SIND DA!



Ab 3299,00 €

VICTORIA 7.7 NU VINCI



2599,00 €

epowered by



IDEAL ORAMA



Ab 2399,00 €



KREIDLER VITALITY



1199,00 €

CONWAY EMR227



1999,00 €



549,00€

Jetzt nachrüsten!

Autohaus Polster
Leupoldstein 65
91282 Betzenstein
Tel.: 09244/1425

Unser Service:
Reparatur aller Marken
Radlieferservice
Inzahlungnahme

E-Bike Service
Zubehör
Gebrauchtfahräder
Meisterbetrieb

Schafkopfrennen



TSC Pottenstein
24. März 2016
-Gründonnerstag-
um 20.30 Uhr
im Sportheim

1. Preis 200 €

2. Preis
Sachpreis im Wert von 150 €

3. Preis 1/2 Reh (Gutschein)

und viele weitere wertvolle Preise!

Einsatz 10,00 €

Es lädt herzlich ein: TSC Pottenstein 1909 e.V.

neu! Sparen Sie 8% - 10% - 12% und schonen Sie die Umwelt!

Spar-Heizöl schwefelarm
nur 50 ppm Schwefelgehalt

Hotline 09209/9163-40 Ihr vielseitiger Partner! **RAIMUND.de**

Hörhof · 95473 Creußen · direkt an der B2/85 zwischen Wolfsbach und Creußen

Meisterbetrieb **SCHREINEREI ZIMMEREI ROHRER** Eigene Ausstellung

Bärnfels Hauptstraße 1 91286 Obertrubach Tel. 09245/1332

www.schreinerei-roehrer.de

Schreinerei HOFKNECHT

Ihr Spezialist für Maßarbeiten rund ums Wohnen

Fenster & Haustüren
Zimmertüren
Rollos & Raffstore & Markisen
Insektenschutz
Möbel & Innenausbau
Fußböden
Infrarotsauna

Schreinerei Hofknecht e.K.
Inh. Fritz Klaus
Am Dürgrund 7
91344 Waischenfeld

Tel: 09202 / 251
Fax: 09202 / 970 870
Mobil: 0170 / 90 90 251
info@schreinerei-hofknecht.de

www.schreinerei-hofknecht.de

www.gewuerzhelden.de

K&K GEWÜRZLADEN

GEWÜRZE | TEE | BACKZUTATEN | HAUSHALTSARTIKEL

Bei uns finden Sie alles für Ostern und Kommunion

- Vanillezucker extra mit 1,5 % echter Bourbon Vanille
- Sultaninen
- Krapfantaschen groß und klein
- Arrak Verschnitt
- Mandeln geschält, gemahlen
- Buttervanille
- uvm.

Förchheim · Hornschuchallee 12
Tel. 09191-9793057 · Fax 09191-9793059 · info@kk-gewuerze.de
Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 9 bis 18 Uhr, Sa. 9 bis 13 Uhr

Besuchen Sie auch unsere Filiale in der Jäckstraße 58 (am Schlachthof) in Bamberg

Das K & K-Team freut sich auf Ihren Besuch!

In Zeiten der Globalisierung sind Kleinbauern und ihre Familien die großen Verlierer. „Brot für die Welt“ setzt sich für faire Handelsbedingungen ein.
„Brot für die Welt“ Postbank 500 500 500 BLZ 370 100 50 www.brot-fuer-die-welt.de

Reifen Schrüfer

Reinhard Schrüfer Heroldsberg 20 • 91344 Waischenfeld
Tel. 0 92 02 / 17 15 • Fax 97 24 80
Der Reifenhändler in Ihrer Umgebung

Top-Angebote
PS: Mein besonderer Service!

- Lieferung frei Haus, ohne Zusatzkosten
- Reinigung u. Einlagerung d. Felgen u. Räder
- Gebrauchtwagen, Unfallwagen, An- und Verkauf

Reservieren Sie sich Ihre Sommerreifen

Motorraddreifen ...
Autoreifen ...
Landwirtschaft ...
LKW ...

VREDESTEIN
MICHELIN
PIRELLI **GOODYEAR** **DUNLOP**

Bei uns finden Sie viele schöne Geschenke und -ideen für:

OSTERN
KOMMUNION
KONFIRMATION

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und wünschen frohe Festtage

KUNTERBUNT

Gertrud Pöhlein
Balthasar-Neumann-Str. 41 • 91327 Göbweinstein
Tel. + Fax (0 92 42) 74 31 95

Unsere Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8:30 - 18:00, Di. + Sa. 8:30 - 12:00 Uhr
Dienstagnachmittag geschlossen

Metzgerei Wehrfritz

Filiale Pottenstein, Tel. 09243 701462

Besuchen Sie unsere Homepage: www.metzgerei-wehrfritz.de
Frisches aus Ihrer Fach-Metzgerei

Unsere Oster-Angebote vom 21.03. bis 26.03.2016

Frischer Schweinebauch zugeschnitten 100 g Euro 0,49	Deftiger Pfefferbraten von Hals und Rücken 100 g Euro 0,79
Grobe Mettwurst mit Knoblauchnote 100 g Euro 0,79	Leberkäse gebacken 100 g Euro 0,79

Frisches Lamm: Lammschlegel Lammschuller Lammkotelett Lammrollbraten	Kalbfleisch: Kalbsschnitzel + -Steaks Kalbsroll- + Nierenbraten Kalbsschuller Kalbshaxe + -Filet	Frischer Fisch: Karpfenfilet Rotbarschfilet
---	---	--

*** Bitte um Vorbestellung ***

Speisekarte vom 21.03. - 24.03.2016

Montag:	1/2 Hähnchen mit Kartoffelsalat	4,80 €
Dienstag:	Schaschliktopf mit Brötchen	4,50 €
Mittwoch:	Currywurst mit Rösti	3,95 €
Donnerstag:	Backschinken mit Kloß, Kraut und Soße	5,50 €

Ein frohes Osterfest und erholsame Feiertage wünscht Ihnen Ihre Metzgerei Wehrfritz

Gesundheit & Wohlfühlen

- ANZEIGE -

NATURHEILPRAXIS



Manuela Müller
Heilpraktikerin
Ziegmühle 3
91286 Obertrubach
Tel. 0 92 45/98 37 98
www.hp-manuela-mueller.de

* Naturheilverfahren	* Klass. Homöopathie	* Schmerztherapie
* Augendiagnose	* Akupunktur	* Allergiebehandlung
* Kinesiologie	* Schröpftherapie	* Kinderheilkunde

Das hilft gegen Rückenschmerzen

(iPr). Probleme mit dem Rücken sind hierzulande weit verbreitet – vier von fünf Erwachsenen hatten schon einmal damit zu kämpfen und bei den krankheitsbedingten Arbeitsausfällen sind Rückenleiden seit Jahren regelmäßig ganz vorne mit dabei. Dementsprechend groß ist natürlich auch das Angebot an Therapien: Es wird gespritzt, eingerenkt und leider viel zu häufig operiert. Oft nur mit kurzfristigem Erfolg. Doch Experten sind sich einig: in den meisten Fällen sind die Rückenschmerzen ein vermeidbares Übel – viele haben lediglich verlernt, vernünftig mit ihrem Rücken umzugehen. Und zwar an jedem tag des Jahres. Die Experten der örtlichen Fitness- und Gesundheitszentren geben hier einige wichtige Tipps, wie wir wieder neu lernen können, unseren Rücken stark, beweglich und schmerzfrei zu halten.

Muskulatur, die unsere Wirbelsäule stützt und stabilisiert. Deswegen geht es zuallererst um das wichtige Thema Bewegung. Unsere Psyche hat einen direkten Einfluss auf die körperliche Gesundheit, daher liegen auch Rückenbeschwerden oft psychische Ursachen zugrunde. Auch hier kennen die Profis nützliche Strategien, um Körper und Psyche wieder ins (schmerzfreie) Gleichgewicht zu bringen.

„Du bist, was du isst“ – Sprichworte wie dieses machen deutlich, wie sehr unsere Ernährung den ganzen Körper beeinflusst. Wie der ganze Körper kann auch der Rücken unter einer einseitigen oder ungesunden Ernährungsweise leiden. Welche Nahrungsmittel dem Rücken gut tun und welche nicht, erfahren Interessierte nicht nur zum Tag der Rückengesundheit in den örtlichen Gesundheitszentren. In den Apotheken, Drogerien und Reformhäusern kann man sich ebenso Informationen, Anregungen und Tipps holen, wenn es um die richtige Ernährung geht.

Bewegung ist wichtig

Die beste Voraussetzung, um den unerwünschten Rückenschmerzen vorzubeugen, ist ganz eindeutig eine kräftige

Freizeit- und Erlebnisbad Pottenstein



Tel. 09243 903166

... das ideale Familien- und Spaßbad in Pottenstein / Fränkische Schweiz

- Dampfbad
- Neuartige Wasserdesinfektion für Ihre Gesundheit (Salzhaltiges Wasser im Schwimm- und Kinderbecken)
- Schwimmkurse • Wassergymnastik
- Babyschwimmen
- Solarium • Infrarot-Wärmekabine
- erweiterte Saunalandschaft mit Außenbereich
- Mittwoch Warmbadetag



mockler_bat - Fotolia

Wünschen Sie sich gesundheitlich einen „Neustart“? – Dann ist R.E.S.E.T. genau das Richtige für Sie

R.E.S.E.T. – Die energetische Kiefergelenksbalance nach Philip Rafferty ist ein sanftes und äußerst wirksames System, das die Kiefermuskulatur entspannt und das Kiefergelenk ausgleicht. (R.E.S.E.T. = Rafferty Energy System zur Entlastung des Temporomandibular-Gelenks / Kiefergelenks). Unser Kiefergelenk hat einen außergewöhnlich starken Einfluss auf die Funktionen des Körpers und Verspannungen in der Kiefermuskulatur können die Ursache zahlreicher Beschwerden sein wie z.B. Zähneknirschen, Kaubeschwerden, Tinnitus, Sehstörungen, Schnarchen, Kopf- und Rückenschmerzen, chronische Mü-

digkeit, Verdauungsprobleme, Schlafstörungen u.v.m. RESET bedeutet „neu starten“, etwas in die Grundeinstellung zurück bringen bzw. den Ursprungszustand wieder herzustellen. R.E.S.E.T. basiert auf Philip Rafferty's Erfahrungen mit cranio-sacraler Osteopathie, Kinesiologie und Energiearbeit an den Meridianen. Bei der R.E.S.E.T.-Kieferbalance werden verschiedene Kiefermuskeln durch Energiezufuhr über die Hände in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt und dadurch Fehlstellungen des Kiefergelenks korrigiert und somit grundlegende Verbesserungen im gesamten Körper erreicht.

Heilsame Berührung

Ute Blümlein

Praxis für Massage, Körperarbeit und Lebensberatung

Bärfels - Untere Huth 5 · 91286 Obertrubach · Telefon: 09245 - 412

Balancierter Kiefer – balancierter Körper

Probieren Sie es aus. Weitere Informationen und Termine erhalten Sie bei Ute Blümlein, Praxis Heilsame Berührung, Tel. 09245-412 oder besuchen Sie die Pottensteiner Gesundheitstage.



Anzeige

Gesundheit & Wohlfühlen

- ANZEIGE -

13. Pottensteiner Gesundheitstage vom 04. - 17.04.2016

Die Pottensteiner Gesundheitstage sind eine erstklassige Informationsmöglichkeit und „Mitmachveranstaltung“ für Jung und Alt und natürlich auch für alle Gäste zum Thema „Gesundheits-Wellness-Wohlfühlen“.

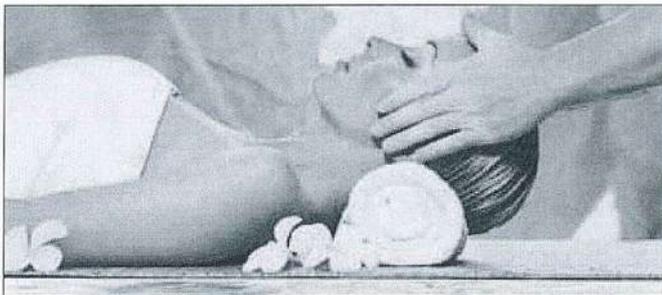
Bereits zum 13. Mal bietet Pottenstein zu diesem Themengebiet umfangreiche Möglichkeiten im Rahmen seiner Gesundheitstage. Bei über 100 Veranstaltungen und einem immer beliebter ge-

wordenen Aktivprogramm findet jeder Anregungen für die Erhaltung und Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Es wird wieder ein umfangreiches Programm geboten – da gehört die Wassergymnastik genauso dazu, wie geführte Wanderungen, Kosmetikbehandlungen, einen Bauernhof mit allen Sinnen genießen und den Frühling entdecken, ein kompletter Wellnessstag, spezielles

Rückentraining, interessante Vorträge und vieles mehr. Das ausführliche Programm der 13. Pottensteiner Gesundheitstage liegt im Tourismusbüro sowie in den Geschäften, Apotheken und Arztpraxen in Pottenstein kostenlos aus und wird auch gerne zugeschickt.

Info unter 09243/70841 oder info@pottenstein.de. Nähere Infos finden Sie auch unter www.pottenstein.de



KRAFTTANKEN
AYURVEDA HEILSCHER seit 1996
 in Pretzfeld - im Herzen der Fränkischen Schweiz

**Ayurveda u. Panchakarma Kuren
 Massagen - Beratungen - Ernährung
 Fachfortbildungen - im Ayurveda
 Praxisbedarf - Produkte - Öle - Kräuter**

Violetta & Siegfried Heilscher - Ayurveda Spezialisten - Dozenten - Therapeuten
 Ayurveda-Heilscher GbR, Kuppelholzweg 5 - 91362 Pretzfeld - Tel. 0 91 94 / 3 46
ayurvedasheilscher@t-online.de - www.ayurveda-heilscher.de

Ihr Schuh- und Orthopädie-Service in Forchheim Gesunde Füße - besser leben



Schuhreparaturen aller Art

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr, 9:00 – 18:00 Uhr
 Mi. u. Sa. 9:00 – 13:00 Uhr

**Apothekenstraße 16 – Forchheim
 Telefon 09191/80081
 Mail: info@langheldt.de**

Wir fertigen für Sie speziell:

Einlagen am hängenden Fuß, die die Spiraldynamik des Fußes perfekt unterstützen und trainieren.

Handgefertigt nur nach Terminabsprache.

Ihr Vorteil:
 Nach der Anfertigung können Sie die Einlagen sofort tragen und mitnehmen.



Foto: Robert Kneschke - Fotolia



Ihr Reiseunternehmen in Pottenstein
 Internet: www.sebald-reisen.de
 E-Mail: info@sebald-reisen.de
 Telefon 0 92 43 - 14 71 • Telefax 0 92 43 - 5 82

Sebald Reisen • Postfach 1162 • 91276 Pottenstein

Tages- und Mehrtagesfahrten Frühling - Herbst 2016

5 Tage Ostern an der Adria von Freitag, 25.03. bis Dienstag, 29.03.2016 mit Inseln Krk., Losinj und Cres, 4-Sterne-Hotel „Ferienjuwel Meerblick“.
 Inklusiv: 4x Übernachtung/Frühstücksbuffet im 4-Sterne-Hotel Malin auf der Insel Krk, 4x Abendessen vom Buffet, Getränke zum Abendessen (Bier, Wein, Säfte; Wasser),
 3x Reiseleitung bei den Ausflügen vor Ort, Tages-Ausflug Nationalpark Plitvitzer Seen, Ausflug Insel Losinj und Insel Cres inkl. Fährkosten, Panoramafahrt entlang der Küste, Inselrundfahrt Krk mit Schinken, Käse und Weinverkostung, 1x Brotzeit am Bus (bei Anreise), Sämtliche anfallenden Straßen- und Mautgebühren, Kurtaxe.
 Reisepreis pro Person im Doppelzimmer: **€ 329,00**

2 ½ Tage Prag - Pilsen von Freitag, 15.04. bis Sonntag, 17.04.2016
 Inklusiv: 2x Übernachtung/Frühstücksbuffet im 4-Sterne-Komforthotel (Landeskategorie), 1x Stadtführung Prag, Brauereibesichtigung in Pilsen mit Bierprobe.
 Reisepreis pro Person im Doppelzimmer: **€ 125,00**
 Aufpreis für 2 Stunden Moldau-Schiffahrt mit Mittagessen/Buffer und Musik: **€ 22,00**
 Bitte bei Anmeldung bestellen!

Tagesfahrt nach Dresden zur „Dampferparade“ am Sonntag, 01.05.2016.
 Fahrpreis inkl. Brotzeit am Bus: Erwachsene **€ 25,00** / Kinder (6-12 J.) **€ 18,00**
Tagesfahrt nach Altötting am Donnerstag, 05.05.2016 (Christi Himmelfahrt).
 Fahrpreis inkl. Wallfahrerbrotzeit: Erwachsene **€ 25,00** / Kinder (6-12 J.) **€ 18,00**

Tagesfahrt am Sonntag, 26.06.2016
 zum **„Berg- & Rosenfest“ im Europa-Rosarium Sangerhausen,**
der größten Rosensammlung der Welt. - Besuch Kyffhäuser-Gebirge.
 Fahrpreis inkl. Eintritt: Erwachsene **€ 39,00** / Kinder (6-16 J.) **€ 29,00**

3 Tagereise „Donau in Flammen“ von Freitag, 05. bis Sonntag, 07.08.2016
Besuch von Budweis und Krumlov mit Moldaustausee.
mit Schiffahrt ins Donautal am Samstag, 06. August.
 Inklusiv: 2x Übernachtung im 3-Sterne-Hotel Region Bayerischer Wald u. Passau (Zimmer mit Bad/DU, WC, TV), 2x Frühstücksbuffet, 1x Begrüßungsgetränk, 1x kleines Willkommenspräsent, 1x Abendessen 3-Gang-Menü im Hotel, 1x Abendessen 3-Gang-Menü auf dem Schiff, 1x Donauschiffahrt ins Donautal zu „Donau in Flammen“ (5 Std.), 1x Musik und Tanz auf dem Schiff, 1x Ausflug Budweis Krumlov Moldaustausee Tschchien, 1x Brotzeit am Bus (bei Anreise).
 Reisepreis pro Person im Doppelzimmer: **€ 195,00**

Änderungen vorbehalten!

4 Tage Kultur- und Kurzurlaubsreise Kulinarische - Romantische „Wachau“ von Samstag, 13.08. bis Dienstag, 16.08.2016,
mit Tages-Wallfahrt nach Mariazell am Fest „Maria Himmelfahrt“,
Übernachtung im bekannten „Filmhotel Mariandl“.
 Inklusiv: 3x Übernachtung / Frühstücksbuffet, 3x Abendessen/Menü, (Zimmer mit Bad oder Dusche, WC, Sat-TV, Telefon), Schifffahrt auf der Donau durch die Wachau, 1x Brotzeit am Bus (am Anreisetag früh), Ausflüge laut Programm mit Sebald-Reisen, Autobahn- und Parkgebühren.
 Reisepreis pro Person im Doppelzimmer: **€ 289,00**

4 Tagereise nach Südtirol zum 15. Ladinerfest mit Almabtrieb Meransen, von Donnerstag, 22.09. bis Sonntag, 25.09.2016.
 Inklusiv: 3x Übernachtung im 3-Sterne-Hotel im Eisack-/Pustertal mit Seitentalem (Zimmer mit Bad/DU, WC, TV), 3x Frühstücksbuffet, Begrüßungsgetränk, Willkommenspräsent, 2x Abendessen im Hotel (3-Gang-Menü), 1x Mittagessen (3-Gang-Wahl-Menü), 2x Reiseleitung für Tagesfahrt ab Hotel, 1x Besuch Almabtrieb in Meransen, 1x Eintrittskarte zum Ladinerfest am Freitag (Kategorie 1), 1x Brotzeit am Bus (bei Anreise).
 Reisepreis pro Person im Doppelzimmer: **€ 259,00**

Unser Herbsthit 2016:
4-Metropolen-Fährkreuzfahrt zu den Perlen der Ostsee, Tallinn – St. Petersburg – Helsinki – Stockholm,
7 Tage / 6 Nächte mit ÜF/HP, von Dienstag, 18.10. bis Montag, 24.10.2016
 Inklusive großem Leistungspaket – Bitte unverbindlich Programm anfordern.
 Reisepreis pro Person in Zweitbett-Innenkabine: **€ 789,00**
 Andere Kabinenkategorien gegen Aufpreis: Bitte anfragen!

Große Romreise im heiligen Jahr,
7 Tage / 6 Nächte / 5 x HP, vom Sonntag, 13.11. bis Samstag, 19.11.2016,
... mit Besuch Geburtsort des hl. Franz von Assisi,
Aufenthalt in Loreto, dem zweitwichtigsten Wallfahrtsort Italiens,
Ausflug zum Weinort Frascati in den Albaner Bergen.
Spaziergang zum „Trevibrunnen“ und zur „Spanische Treppe“ bei Nacht, bei der Lichtenfahrt durch Rom und vieles mehr...“
 Inklusiv: 1x Übernachtung/Halbpension in Assisi im 3-Sterne-Hotel, 4x Übernachtung/Frühstück im 3-Sterne-Hotel Stadtrand Rom, 3x Abendessen im Hotel, 1x Übernachtung/Halbpension am Gardasee, Zimmer jeweils mit DU/WC, 2x Stadtführung Rom ganztägig, 1x Rundfahrt „Rom bei Nacht“ mit Spaziergang zur Spanischen Treppe und zum Trevibrunnen, Papstaudienz (*nur wenn der Papst in Rom ist, nicht auf Reisen oder durch sonstige Termine verhindert ist), Eintritt Sixtinische Kapelle, Ausflüge laut Programm, Qualifizierte Reiseleitung in Rom, Bettensteuer in Rom, 1x zünftige Brotzeit am Bus (bei der Anreise).
 Reisepreis pro Person im Doppelzimmer: **€ 689,00**

Alle Fahrten in modernen Comfort-Class-Reisebussen mit bequemen Sitzabständen, WC usw.
Bitte fordern Sie unverbindlich das ausführliche Programm für Ihre Wunschreise an und sehen Sie unsere im Preis enthaltenen Super-Leistungspakete. Telefon: (09243) 1471
Oder besuchen Sie uns im Internet: www.sebald-reisen.de

Anmeldung und weitere Informationen unter
Telefon: (09243) 1471 Montag bis Freitag: 09:30 bis 17:30 Uhr

Änderungen vorbehalten!